



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt  
Verordnung (V PBG)**





## **Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)**

	<b>Inhalt</b>	
3.5.4	§47 Baugesuch, Pläne und Beilagen im Besonderen	

### **3.5.4 § 47 Baugesuch, Pläne und Beilagen im Besonderen**

<sup>1</sup> Dem Baugesuch sind folgende Pläne entweder elektronisch oder – wenn in Papierform – in mindestens zweifacher Ausfertigung, gefalzt im Format A4 beizulegen:

a) Grundbuchplankopie (wo noch nicht erhältlich, ein Situationsplan) mit Angaben der Lage und Abstände der Bauten gegenüber Strassen, Nachbargrundstücken und Gebäuden sowie Baulinien, der strassenmässigen Erschliessung, der Baulinien, der Abwasserbeseitigung;

b) Projektpläne im Massstab von mindestens 1:100, bestehend aus den Grundrissen aller Geschosse, sämtlichen Fassaden, der Dachaufsicht bei Flachdachgebäuden, allen zum Verständnis notwendigen Schnitten, den Plänen für die Erschliessung und die Ver- und Entsorgung sowie den zugehörigen Strassenplänen. Bei Grossbauten kann die Baubehörde einen kleineren Massstab bewilligen.

<sup>2</sup> Die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über die Ausmasse, die wichtigsten Mauerstärken, Boden- und Fensterflächen, die Zweckbestimmung der Räume, den längs der Gebäudeaussenseite bestehenden und projektierten Terrainverlauf samt den wichtigsten Höhenkoten und Fixpunkten, die Niveaulinien, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie die Gestaltung der Umgebung und der Fussgängerverbindungen. Ferner sind im Baugesuch die vorgesehenen Materialien und Farben anzugeben, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten. Bei Veränderung bestehender Bauten sind im Plan alte Bauteile grau, abzubrechende gelb und neue Bauteile rot anzulegen.

<sup>3</sup> Die Pläne sind je von der Bauherrschaft, der Grundeigentümerschaft und den Projektverfassenden zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Die Baubehörde kann ergänzende Unterlagen verlangen.

#### **Materialien**

Absatz 1, 2, 3 und 4 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Bei dieser Bestimmung werden kaum Änderungen vorgenommen. Sie ist im Wesentlichen identisch mit der bisherigen Regelung (§ 27 alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018).

Gemäss § 47 Abs. 1 sind dem Baugesuch Pläne entweder elektronisch oder in Papierform beizulegen. Dazu ist zu sagen, dass die Gemeinden bis längstens 2025 bekannt machen müssen (§ 74 Abs. 4), ab wann Baugesuche elektronisch eingereicht werden können. Sie müssen dafür zuerst eine Plattform erarbeiten. Die Bauherrschaft wird dannzumal, d. h. ab der obgenannten Bekanntgabe durch die Gemeinden entscheiden können, ob sie ihr Baugesuch elektronisch oder in Papierform einreichen will.

## **Stichwortverzeichnis**

Baugesuch, 4